Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplanentwurf liegt während des Beratungsverfahrens im Rat in der Zeit vom

14. Dezember 2023 bis einschl. 09. Februar 2024

zur Einsichtnahme innerhalb der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags
8:30 Uhr – 12:00 Uhr

dienstags und freitags
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 6, Zimmer 2, aus.

Außerdem kann der Haushaltsplanentwurf auf der Internetseite www.drensteinfurt.de jederzeit eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen

bis einschließlich 09. Februar 2024

erheben. Einwendungen sind mit Begründung an den Unterzeichner zu richten oder im vorbezeichneten Dienstzimmer zu Protokoll zu erklären.
Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Drensteinfurt, 14.12.2023

Der Bürgermeister

Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 14.12.2023
Frühestens abzunehmen: 10.02.2024
Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt ☐ Rinkerode ☐
~~Mersch ☐~~ ~~Ameke ☐~~ Walstedde ☐

Bekanntmachung steht auch als Download unter: www.drensteinfurt.de bereit

- Entwurf-

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.591.390 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.479.280 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.465.180 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.364.320 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.303.830 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.601.590 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.448.720 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.402.780 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.297.760 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.649.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.887.890 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.150.960 €

Festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	279 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	551 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	468 v.H.

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 KomHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget. Außerdem bildet das Gebäudemanagement mit den Ergebnis- und Finanzkonten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen inklusive der zugehörigen Erträge sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Möbel der Stadtverwaltung und des Baubetriebshofs inklusive der zugehörigen Einzahlungen jeweils ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 9

Vorübergehend dürfen Stellen von Beamtinnen und Beamten auch mit vergleichbaren Stellen von Tariflich Beschäftigten besetzt werden und Stellen von Tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Stellen von Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

Die in der Stellenübersicht (Teil A: Aufteilung nach der Gliederung) zum Stellenplan angebrachten Vermerke „ku“ und „kw“ lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

„ku“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe;

„kw“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers fällt die Stelle ersatzlos weg.

Drensteinfurt, 10.12.2023

Aufgestellt:

Ingo Herbst
(Kämmerer)

Bestätigt:

Carsten Grawunder
(Bürgermeister)